

Arbeitsrecht (Nr. 122/2004)

EU-Anwalt will kürzere Arbeitszeit in privaten Firmen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet:

Für Arbeitnehmer von Privatunternehmen könnte schon bald die Arbeitszeit täglich auf acht Stunden begrenzt werden. Geht es nach dem Willen des Generalanwalts am EuGH – dessen Vorschlag der EuGH meist folgt – verstößt eine neue Ausnahmenvorschrift im Arbeitszeitgesetz gegen EU-Recht. Diese Vorschrift war als Folge eines Urteils des EuGH zu Bereitschaftsdienstzeiten für Ärzte eingeführt worden. Der Generalanwalt sieht darin eine unzureichende Umsetzung des Urteils – und will nun die privaten Arbeitgeber für dieses Versäumnis nicht gerade stehen lassen.

Hintergrund: Der EuGH hatte Deutschland verurteilt, weil im deutschen Arbeitszeitgesetz die Bereitschaftszeiten von Ärzten nicht in die Arbeitszeit miteinbezogen wurden. Das neu gefasste Gesetz sieht nun vor, dass die Tarifparteien in einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung eine höhere Arbeitszeit als acht Stunden täglich vereinbaren können, wenn in diese Zeit regelmäßig und in erheblichen Umfang Bereitschaftsdienstzeiten fallen.

Gegen diese Ausnahmenvorschrift hatten mehrere Beschäftigte des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) geklagt. Das Besondere daran: Das DRK ist anders als das städtische Krankenhaus im früheren Fall ein privater Arbeitgeber. Nach bisheriger gefestig-

ter Rechtsprechung des EuGH sollen private Unternehmen aber für die fehlende Umsetzung von EU-Recht grundsätzlich nicht haften.

Trotzdem will der Generalanwalt private Arbeitgeber zu einer Anpassung der Arbeitszeiten zwingen. Dazu bedient er sich eines Tricks: Die Gerichte sollen bestehende Arbeitsverträge nach den Buchstaben des EU-Rechts auslagern

**Anstehendes Urteil des EuGH – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : C – 397/01 bis 403/01**

Veröffentlicht : Handelsblatt vom 05. Mai 2004
08.05.2004